

SENDEBERICHT

ZEIT : 23/08/2018 14:46
NAME : AUFRECHT
FAX : 023718328845
TEL : 023718328618
S-NR. : E75193G7N346859

DATUM/UHRZEIT	23/08 14:44
FAX-NR./NAME	02315415509
Ü.-DAUER	00:01:47
SEITE(N)	06
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM

 Menden

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

Menden, 21.08.2018

Klage

der Frau    Menden

Klägerin


gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61,
58636 Iserlohn, Geschäftszeichen

Beklagter,

wegen: Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

beantrage ich,

über den Widerspruch der Klägerin vom 15.03.2018 gegen den
Versagungsbescheid vom 13.03.2018, Geschäftszeichen 35502//00  zu
bescheiden

Über den Widerspruch ist nicht in angemessener Frist entschieden worden, § 88 II i.V.m. Abs. 1 S. 1 SGG, ein hinreichender Grund ist nicht gegeben.

Die Kläger haben Anspruch auf Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Eine ausdrückliche erneute Fristsetzung durch die Klägerin bedurfte es nicht, sie war berechtigt sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid sowie der Widerspruch eingereicht.

Mit dem Wegfall der EU-Rente zum 31.01.2018 und der Auflösung der Lebens- und Rentenversicherung steht die Klägerin ohne Leistungen da.

Seit dem 01.04.2018 lebt die Klägerin allein in einer angemessenen Wohnung.

In Folge der Leistungsverweigerung ist die Klägerin ohne jeden Versicherungsschutz, und die KV-Schulden, sowie die Mietschulden häufen sich auf.

Es besteht keinerlei sittliche Verpflichtung für andere Personen, mich zu unterstützen.



 Menden

Jobcenter Märkischer Kreis
Menden
Neumarkt 5
Fax.: 02373 917-2499
Fax.: 02371 905-859

15.03.2018

BG 35502//0022949

Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018.

Als Begründung geben Sie vor ich wäre meiner Mitwirkung nicht nachgekommen. Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit. Alle meine Unterlagen wurden zum Teil sogar mehrfach vorgelegt.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Versagungsbescheid bereits vor Fristablauf ergangen ist.

Außerdem fordern Sie von mir die Beibringung von Sozialdaten Dritter. Bereits mehrfach wurde Ihnen mitgeteilt, dass keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II vorliegt.

Mein derzeitiger Mitbewohner Nachweise verweigert zu Recht die Herausgabe seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse an das Jobcenter.

Damit ist der Bescheid rechtswidrig und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

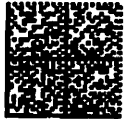
Ich erlaube mir für die Rücknahme des Versagungsbescheids

eine Frist zum 23.03.2018

zu notieren.

Mit freundlichen Grüßen





2

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Menden, Neumarkt 5,
58708 Menden

355D003824

Menden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 430-355D00[REDACTED]4
Kundennummer: 355D003824
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502/0[REDACTED]

Name: Frau L[REDACTED]
Durchwahl: 02373 91724 13
Telefax: 02373 9172 499
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-430
@jobcenter-ge.de
Datum: 13. März 2018

Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden ab 01.11.2017 für die Bedarfsgemeinschaft ganz versagt.

Begründung:

Sie bzw. Herr [REDACTED] wurden am 27.02.2018 aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz dieser Aufforderung wurden folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

- Anlage WEP
- Anlage EK
- Anlage WM
- Kontoauszüge aller Konten der Monate September und Oktober 2017
- Versicherungspolice der fondsgebundenen Rentenversicherung I Württembergische Lebensversicherung AG
- Anlage Haus und Grund (bitte je Haus ausfüllen)
- Anlage R je Haus (bitte beachten Sie die Unterscheidung mit selbstbewohnter Wohnung)
- Nachweise über die monatl. Mieteinnahmen

Die oben genannten Leistungen werden Ihnen ganz versagt, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1 SGB I). Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwir-

1a66-40

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Menden
Neumarkt 5
58708 Menden
Besucheradresse
Neumarkt 5
58708 Menden

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001817

Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 9:30 - 12:30 Uhr
und Do 14:00 - 17:00 Uhr (nur für

kungspflichtigen nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

Sie haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden konnten.

Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden.

Nach Abwägung des Sinn und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ab dem 01.11.2017 ganz versagt (§ 66 SGB I).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

La...
e

Bitte beachten Sie:

Ob die Leistungen nachträglich erbracht werden können, wird geprüft, wenn Sie die fehlenden Unterlagen einreichen.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend; wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.